

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Rheingau“ und ist in der Gründungsversammlung am 25. April 2007 gegründet worden. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Oestrich-Winkel
- (3) Der Wirkungsraum umfasst die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim am Rhein und Walluf.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel ist es, die regionale Identität des Rheingaus zu stärken, das vielfältige wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Potential (unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte und der historischen Kulturlandschaft) zu erhalten, nachhaltig zu entwickeln sowie die regionalen Ressourcen zum Erhalt und zur Schaffung von Einkommensmöglichkeiten zu erschließen. Unter diesem Aspekt fördert und unterstützt der Verein eine eigenständige integrierte Entwicklung im Rheingau. Dazu ist die Zusammenarbeit der regionalen Akteure zu pflegen und zu intensivieren, wobei jederzeit und auf allen Ebenen eine transparente und nicht diskriminierende Arbeitsweise sichergestellt werden muss.
- (2) Der Verein und seine Organe verfolgen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Tätigkeit insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur- und Gemeinwesenarbeit, Siedlungs- und Verkehrsstruktur, Gesundheits- und Sozialwesen, sanfter Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege („Landschaftsentwicklung und Produktverwertung“) sowie der Wirtschaftsförderung.
 - b) Erarbeitung und Fortschreibung einer gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie für den Rheingau im Rahmen eines regionalen Dialoges,
 - c) Umsetzung der Entwicklungsvorhaben auf der Grundlage der Entwicklungsstrategie.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Zweckverbandes Rheingau.
- (4) Der Verein übernimmt die Aufgabe der lokalen Aktionsgruppe im Rahmen von LEADER und intensiviert die Kooperation zwischen Kommunen, Vertretern der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, verbessert die Bereitschaft zur regionalen Konsensbildung und stößt die Entstehung regionaler Netzwerke an. Er erfüllt die Aufgaben des LAG, die sich aus der Entwicklungsstrategie Rheingau ergeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergünstigungen bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und in der Gebietskulisse ansässig oder für diese zuständig sind, können Mitglieder des Vereins werden; insbesondere folgende
 - a) gesellschaftlich relevante Verbände und Vereine sowie sonstige Gruppierungen und Institutionen im Rheingau,
 - b) nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzverbände,
 - c) die Kirchengemeinden,
 - d) Institutionen, sonstige Gruppen, Initiativen und Vereine, die durch ihre Arbeit gemäß § 2 Abs. 2a zur Stärkung der regionalen Identität und der nachhaltigen Entwicklung des Rheingaus beitragen,
 - e) Einzelpersonen, die die Ziele des Vereins und die Entwicklung des Rheingaus unterstützen
 - f) der Rheingau-Taunus-Kreis
 - g) die Kommunen im Wirkungsraum gemäß § 1 Abs. 3
- (2) Über die Mitgliedschaft, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, so kann die/der Antragsteller/in die Entscheidung in der Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Erlöschen der juristischen Person,
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Aufhebung der Mitgliedschaft

Verstößt ein Mitglied gegen die Grundsätze und Interessen des Vereins, verletzt es gröblich seine Vereinspflichten oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss ist zu begründen. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung einschließlich der Begründung durch einen eingeschriebenen Brief mit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand durch die/den Vorsitzende/en schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, Anträge auf Satzungsänderung und der Haushaltsentwurf beizufügen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder oder wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung, insbesondere Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit (inhaltliche und praktische Arbeitsschwerpunkte, Entwicklungskonzepte)
 - b) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Beschlussfassung über die Erarbeitung und Fortschreibung einer gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie für den Rheingau
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
 - f) Feststellung der Jahresabschlüsse
 - g) Beauftragung und Entlastung des Vorstandes
 - h) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - i) Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung des LEADER-Prozesses einschl. Regionalmanagement
 - j) Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - l) Entscheidung über Widersprüche gegen die Aufhebung von Mitgliedschaften
 - m) Vereinsauflösung
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 9 Der Vorstand, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus einem/r Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Kassierer/in, einem/r Schriftführer/in sowie weiteren 10 Beisitzern. Die Zusammensetzung des gesamten Vorstandes muss dabei folgenden Vorgaben entsprechen:
 - a) aus der Zivilgesellschaft je ein Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Naturschutz, Weinbau sowie Kultur, somit fünf Mitglieder
 - b) aus dem Bereich Privatwirtschaft/Unternehmen je ein Vertreter aus den Bereichen privater Tourismusanbieter, Landwirte, Winzer, Hotelier/Gastronom sowie mittelständiger Unternehmer, somit fünf Mitglieder

- c) aus dem Bereich Verwaltung/Politik: zwei Vertreter der Kommunen, außerdem kraft Amtes Vorsteher und Stellvertreter des Zweckverbandes Rheingau sowie der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, somit fünf Mitglieder.
- d) Der/die Regionalmanager/in sowie ein Vertreter des Fachbereichs ländlicher Raum, Bauen und Umwelt der Bewilligungsstelle beim Landkreis Limburg-Weilburg in fördertechnischen Belangen sowie fachliche Berater nach Bedarf gehören dem Vorstand mit beratender Funktion an.

Der Vorstand ist das Entscheidungsgremium gemäß LEADER. Demzufolge dürfen weder Vertreter des öffentlichen Sektors (Verwaltung und Politik) noch einer der anderen Sektoren (Privatwirtschaft, Zivilgesellschaft) mehr als 49 % der Stimmen haben. Bei der Besetzung des Vorstandes sind eine Geschlechterparität sowie eine Beteiligung der jungen Generation anzustreben. Eine Person kann dabei auch mehrere Handlungsfelder vertreten. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muss die Beteiligung von Frauen und die Inklusion beachtet werden. Für Menschen mit Behinderung ist der barrierefreie Zugang zu gewährleisten.

- (2) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Eine Wiederwahl ist möglich. Werden Ergänzungen bzw. Nachwahlen notwendig, so erfolgen diese für die Restamtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr zusammen. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Behörden, Verbände, Personen usw. zur Beratung hinzuziehen, wie das Amt für die Kreisentwicklung und die Wirtschaftsförderung des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (6) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Projektauswahl und Priorisierung für Maßnahmen der Regionalentwicklung nach den Vorgaben der Entwicklungsstrategie
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes,
 - e) Vertretung des Vereins im Zweckverband Rheingau
 - f) Aufgabensteuerung des Regionalmanagements.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n oder von einem/einer Stellvertreter/-in vertreten. Das Nähere regelt der Vorstand.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sollte der Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern der Regionalentwicklung im Rheingau berufen.

- (4) Zur Absicherung der Mitglieder des Vorstandes ist dieser zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung berechtigt, deren Kosten der Verein trägt.
- (5) Als operativen Teil der gesamten Organisationsstruktur richtet der Vorstand ein Regionalmanagement gemäß den Vorgaben der LEADER-Strategie ein. Das Regionalmanagement untersteht dem Vorstand des Vereins Regionalentwicklung Rheingau e.V.
- (6) Das Regionalmanagement soll sich speziell mit der Umsetzung und Fortschreibung der Entwicklungsstrategie nach den Vorgaben des Vereins (Vorstand) beschäftigen. Es übernimmt das Fördermittelmanagement, organisiert den Dialogprozess, führt die sektoralen Politikbereiche und Programme zusammen, initiiert innovative Projekte und wirkt koordinierend und beratend bei der Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte mit. Es motiviert die regionalen Akteure zur Beteiligung an dem Entwicklungsprozess und informiert die Öffentlichkeit über die Umsetzung des LEADER-Ansatzes.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der/die nach § 9(1) gewählte Vorsitzende mit den gewählten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in und dem/der Schriftführer/-in bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Bezüglich der Amtsperiode, der Wiederwahl, von Nachwahlen, von Einladungen und Einladungsfristen, der Beschlussfähigkeit und der Stimmmehrheiten ist § 9 Absätze (2-4) sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes
- b) Erstellung des Wirtschaftsplanes, Abfassung des Jahresberichtes sowie der Kassenberichte und der Rechnungsabschlüsse in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 13 Vertretung im Zweckverband Rheingau

- (1) Der/Die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle ein/e Stellvertreter/-in vertreten den Verein im Vorstand des Zweckverbandes Rheingau.
- (2) Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zwei Personen und zwei Stellvertreter, die den Verein in der Versammlung des Zweckverbandes vertreten.

§ 14 Finanzausstattung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Öffentlichen Mitteln
- c) Spenden

§ 15 Die Rechnungsprüfung

- (1) Jährlich hat einmal eine Rechnungsprüfung stattzufinden
- (2) Die Rechnungsprüfung besteht aus einem/r Rechnungsprüfungsvorsitzen und einem/r Stellvertreter/in. Sie wird von der Mitgliederversammlung für

zwei Jahre gewählt.

- (3) Aufgaben der Rechnungsprüfung sind die Kassenprüfung der getätigten Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.

§ 16 Wirtschaftsplan

Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan zu verabschieden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwände erhebt, ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18 Rechtsunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.11.2022 beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist im Falle von Beanstandungen seitens des Registergerichtes, des Finanzamtes oder des HMUKLV befugt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung durchzuführen. Vom Vorstand beschlossene redaktionelle Satzungsänderungen sind von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.